

20.03.85

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen (AFWoGÄndG)

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 8 der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 a (§ 1 Abs. 4 AFWoG):

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1 a. a) In § 1 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte 'mit einer Einwohnerzahl von mehr als 300.000 sowie Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden,' gestrichen.

b) In § 1 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

'Eine Verordnung, die vor dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erlassen worden ist, ist wirksam, wenn sie den Anforderungen des Satzes 1 entspricht.'"

Begründung:

Zum Erhebungsgebiet der Ausgleichszahlung können nach Absatz 4 nur Gemeinden mit mehr als 300.000 Einwohnern sowie Gemeinden des zusammenhängenden Wirtschaftsraumes bestimmt werden. Diese örtliche Begrenzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ungerechtfertigte Fehlsubventionierungen

von nichtberechtigten Wohnungsinhabern gibt es überall dort, wo - wie in § 1 Absatz 4 im übrigen zutreffend vorausgesetzt wird - ein erheblicher Unterschied zwischen den Kostenmieten der Sozialwohnungen und den Marktmieten freifinanzierter Wohnungen besteht. Besteht ein solcher Mietpreisunterschied, kann es nicht zusätzlich darauf ankommen, ob die Gemeinde mehr als 300.000 Einwohner hat oder zum zusammenhängenden Wirtschaftsraum einer solchen Gemeinde gehört. Die Anwendung der Regelung ist zudem dadurch erschwert, daß dieser Begriff des "zusammenhängenden Wirtschaftsraumes" zu wenig bestimmt ist und daher Rechtsunsicherheiten entstehen. So hat z. B. der Bundestags-Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum zwischen Bremen und Bremerhaven bejaht (Ausschuß-Sitzung vom 10.02.1982), das Verwaltungsgericht Köln dagegen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum zwischen Köln und Bonn verneint (nicht rechtskräftiges Urteil vom 19.06.1984).

Die Verordnungsermächtigung soll daher so geändert werden, daß flächendeckend alle Gemeinden zum Erhebungsgebiet bestimmt werden können, sofern - wie bisher - erhebliche Mietpreisunterschiede zwischen Sozialwohnungen und freifinanzierten Wohnungen bestehen. Durch den angefügten Satz 3 sollen etwaige Zweifel bei der Abgrenzung des zusammenhängenden Wirtschaftsraumes aufgrund der bisherigen Fassung rückwirkend beseitigt werden. Die Bestimmung einer Gemeinde zum Erhebungsgebiet soll auch dann wirksam sein und bleiben, wenn in der Gemeinde der erhebliche Mietpreisunterschied bestand, jedoch die Zugehörigkeit der Gemeinde zum zusammenhängenden Wirtschaftsraum einer Großstadt mit mehr als 300.000 Einwohnern in Zweifel gezogen wurde.